

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Satzungstext



SATZUNG der STADT ELSTERWERDA über die **Erhebung einer Umlage für den** **Unterhaltungsaufwand für die fließenden Gewässer II. Ordnung** **- Umlagensatzung Gewässerunterhaltung -**

Nach Maßgabe der

- o §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, S. 207)
- o §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I, S. 218) ,
- o der Satzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ ,
- o § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62, 79)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda in ihrer Sitzung am **18.12.2008** folgende Satzung der Stadt Elsterwerda beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Elsterwerda ist aufgrund des § 2 über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.März 1995 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 209) für die Flächen in ihrem Gemeindegebiet, die nicht dem Bund, dem Land und sonstigen Gebietskörperschaften gehören, gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“.

§ 2 - Unterhaltungspflicht

Im Gebiet der Stadt Elsterwerda wird die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gem. § 79 Abs. 1 Punkt 2 BbgWG i. V. m. § 29 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) vom Gewässerverband „Kleine Elster -Pulsnitz“ i. V. m. der Satzung des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

§ 3 - Umlage des Unterhaltungsaufwandes durch den Verband

- (1) Der Gewässerunterhaltungsverband legt die Beiträge, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, auf seine Mitglieder um. Es handelt sich hierbei um öffentliche Aufgaben.
- (2) Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind (§ 80 BbgWG).
- (3) Für die durch Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten können die Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 BbgWG herangezogen werden. Diese Heranziehung erfolgt unmittelbar durch den Gewässerunterhaltungsverband.
- (4) Pflichtaufgaben des Verbandes sind auf der Grundlage der Verbandssatzung insbesondere
 - die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung,
 - der Ausgleich von nachteiligen Veränderungen der Wasserführung auf der Grundlage des § 77 BbgWG,
 - die Unterhaltung von Anlagen an, in, über, unter den Gewässern II. Ordnung, die auch der Abführung des Wassers dienen, auf der Grundlage des § 82 BbgWG.

§ 4 - Umlage der Beitragspflicht durch die Stadt Elsterwerda

Die der Stadt Elsterwerda danach entstehenden Verbandslasten werden durch eine „Umlage für die Gewässerunterhaltung“ den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der in der Stadt Elsterwerda gelegenen Grundstücken auferlegt.

§ 5 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist der Grundstückseigentümer. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Mehrere Umlagepflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Der Wechsel des Eigentums ist der Stadt Elsterwerda anzuzeigen. Zeigen der bisherige oder der neue Umlageschuldner den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels als Gesamtschuldner bis Ende des Jahres, in dem der Stadt Elsterwerda die Rechtsänderung bekannt wird.
- (3) Die Umlageschuldner haben alle für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, insbesondere auch, dass der Beauftragte der Stadt die Grundstücke betreten kann, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6 - Umlagemaßstab

- (1) Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmeter.
- (2) Verteilungsmaßstab für die einzelne Umlagepflicht nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung ist die Größe der jeweiligen Grundstücksfläche, gemessen in Quadratmeter.

§ 7 – Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz setzt sich aus einer Grundumlage und Verwaltungskostenumlage zusammen.
- (2) Der Umlagesatz beträgt 10,79 Euro pro Hektar und Jahr (das entspricht 0,001079 € / m²) der nach § 6 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 8 – Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Umlageschuldner werden durch Heranziehungsbescheid veranlagt. Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des jeweiligen Beitragsbescheides des Verbandes gegenüber der Stadt Elsterwerda für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage wird zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. § 12 b Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt hiervon unberührt.
- (3) Im Falle eines Änderungsbescheides wird die Umlage im Jahr der Änderung einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 - Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Elsterwerda für den Unterhaltungsaufwand für die fließenden Gewässer (Umlagensatzung Gewässerunterhaltung) vom 28.03.2008 (Ausfertigungsdatum) außer Kraft.

Elsterwerda, 19.12.2008

Dieter Herrchen, Bürgermeister

2. Ausfertigung der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 19.12.2008 ausgefertigt.

Elsterwerda, 19.12.2008

Dieter Herrchen, Bürgermeister

3. Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung der am 18.12.2008 beschlossenen „Umlagensatzung Gewässerunterhaltung“ in der Tageszeitung „ELBE-ELSTER-RUNDSCHAU“ LOKAL-RUNDSCHAU FÜR ELSTERWERDA, BAD LIEBENWERDA, WAHRENBRÜCK, PLESSA, RÖDERLAND, MÜHLBERG UND SCHRADENLAND an.

Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Elsterwerda, 19.12.2008

Dieter Herrchen, Bürgermeister

4. Hinweis auf § 3 Abs. 4 BbgKVerf

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Dieter Herrchen, Bürgermeister